

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0813/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 20.04.2016 -TOP 8.1., 8.2 Schulsanierung
(DS 0312/16, 0447/16)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bezogen auf die Nachfragen in der Sitzung des Ausschusses BuS zur DS 0543/16 wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1

Wenn es die erwähnte DA FÖM/Förderprogramme gibt, warum wurde den Ausschüssen und dem Stadtrat in jüngster Vergangenheit DS zur Entscheidung vorgelegt die Fördermaßnahmen betreffen?

Die Dienstanweisung Nr. 8.01/03 – Fördermittel/Förderprogramme regelt allein das Verfahren der internen Abläufe bei der Beantragung von Fördermitteln an sich.

Die DA gilt, wie jede andere DA auch, im Innenverhältnis und stellt die entsprechenden Arbeitsabläufe und Regularien, die von den jeweils betroffenen Bereichen zu beachten sind, dar.

Selbstverständlich wird durch solch eine interne Dienstanweisung nicht in die Befugnisse des Stadtrates oder der Gremien entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates eingegriffen.

Unbeschadet der o.g. Dienstanweisung ist es natürlich möglich und auch rechtlich zulässig, dem Stadtrat Fördermaßnahmen zur Beschlussfassung oder zur Information vorzulegen.

In bestimmten Förderprogrammen ist eine Beschlussfassung/Beteiligung des Stadtrates seitens des Fördermittelgebers als Antragsvoraussetzung sogar zwingend vorgeschrieben. Hier sind dann im Zusammenhang mit dem Fördermittelantrag an sich auch die jeweiligen Gremienbeschlüsse mit beizufügen.

Als jüngste Beispiele seien hier die Beschlüsse des Stadtrates zur DS 2111/15 – Bundesmittel für Sanierung kommunaler Einrichtungen - sowie zur DS 0673/15 – Vorlage einer Maßnahmenliste zur Umsetzung der Entlastung des Bundes zur Förderung von Investitionen - genannt. Auch die Beschlussfassung im Stadtrat zum Beispiel zur DS 0764/15 Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus – war i.V.m. dem Förderprogramm zwingend vorgeschrieben.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Fördervoraussetzungen muss die Verwaltung daher vor der Antragstellung abwägen, ob es hier explizit eines StR-Beschlusses bedarf.

Frage 2

Ist das mit dem Kommunalrecht überhaupt vereinbar, dass der Stadtrat und die Ausschüsse nicht abstimmen dürfen?

Unter Beachtung der Beantwortung zur Frage 1 ist eine differenzierte Bewertung der Frage notwendig.

Die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse ist durch das Kommunalrecht bzw. die Geschäftsordnung geregelt. Hieraus ergeben sich auch die jeweiligen Kompetenzen.

Frage 3

Wie sieht es haushaltsrechtlich mit Kofinanzierungen aus- wer entscheidet über die Eigenmittel?

Die Eigenmittel, die im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen notwendig sind, werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes veranschlagt und nachgewiesen.

Dem Stadtrat obliegt es gemäß §§ 55, 57 ThürKO über jeweiligen Haushaltssatzung zu beschließen.

Damit erfolgt die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abläufe.

Anlagen

gez. Dr. Müller

Unterschrift Amtsleiter Stadtkämmerei

03.05.2016

Datum